



# Satzung des Turn- und Sport-Vereins Kandern 1844 e.V.

## Abteilung Tischtennis

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Abteilung führt den Namen

**Turn- und Sport-Verein Kandern 1844 e.V.  
Abteilung Tischtennis**

mit Sitz in 79400 Kandern. Die Abteilung ist ein nicht rechtsfähiger, aber wirtschaftlich selbständiger Verein innerhalb des TSV Kandern, dem sie seit 1.1.1965 angeschlossen und der unter VR 410045 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg im Breisgau eingetragen ist.

- (2) Die Abteilung erkennt die Satzung des Turn- und Sportvereins Kandern an, die auch für die Abteilung sinngemäß gilt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Abteilungszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die **Förderung des Tischtennissports** für Jugendliche und Erwachsene.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
  - e) die Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen
  - f) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- (3) **Der Verein ist selbstlos tätig** und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft

als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die in besonderer Weise bei den satzungsmäßigen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins aktiv mitarbeiten, können auf Beschluss des Hauptvorstandes für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Sachbezüge in angemessenem Umfang und/oder eine angemessene Vergütung im Sinne von §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten, allerdings unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Nutzung des Vermögens der Abteilung.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt die Abteilung unverzüglich den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

### § 3 - Mittel zur Zweckerreichung

Mittel zur Erreichung des Zweckes der Abteilung sind regelmäßige Sport- und Spielübungen, die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Fachverbänden, Ausbildung und Bestellung von Übungsleitern, Anschaffung. und Erhaltung von Sportgeräten, Veranstaltung von Wettkämpfen, Sport- und Spielfesten, Abhaltung von Vorträgen, Kursen, Versammlungen und geselligen Zusammenkünften, Verbindungen zu anderen Vereinen sowie alle Einrichtungen, die dem Zweck förderlich sind.

### § 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede juristische Person (außerordentliche Mitglieder) und natürliche Person (ordentliche Mitglieder) werden.
- (2) über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der geschäftsführende Vorstand, Anträge von Kindern und Jugendlichen müssen von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Aufnahmeantrags. Die Aufnahme kann nach Begründung abgelehnt werden und ist unanfechtbar. Die Angabe der Gründe, die zur Verweigerung geführt haben, braucht gegenüber dem Antragsteller nicht zu erfolgen.

### § 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder über 18 Jahre haben volles Stimm- und Wahlrecht, sofern sie nicht mit der Beitragszahlung im Rückstand sind.
- (2) Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Kinder und Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre haben kein Stimmrecht.

- (4) Die Mitglieder sind zur unentgeltlichen Benutzung sämtlicher Einrichtungen und Geräte der Abteilung während den dafür festgelegten Zeiten berechtigt und können unter Beachtung der Regeln und Bestimmungen der Abteilung sowie der Anordnungen der Übungsleiter Sport treiben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (6) Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung des Eigentums der Abteilung oder von ihr überlassenen Einrichtungen hat das Mitglied Schadenersatz zu leisten.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (8) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit).
- (2) Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Abteilungsvorstand schriftlich erklärt werden. Sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Abteilung erlischt auch die Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Eine Streichung in der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des betreffenden Abteilungs-vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt. Die Streichung wird rückgängig gemacht, wenn das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Beitragszahlung nachweist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds wird auf Grund des Antrags von mindestens 10 Mitgliedern durch den Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (5) Ausschlussgründe sind grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse oder gegen die Vereinsdisziplin; ferner unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, Schädigung des Ansehens des Vereins, grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft oder Störung des Vereinsfriedens.

(6) Gegen Ausschluss ist die Anrufung des Ältestenrates des Hauptvereins innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe zulässig,

## § 7 - Verwarnungen und Zeitsperren

(1) Bei Verstößen gegen Anordnungen des Hauptvorstandes oder eines Abteilungsvorstandes können die Abteilungen Verwarnungen oder zeitliche Sperren gegen das betreffende Mitglied aussprechen.

(2) Das gemäßregelte Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung den Hauptvorstand oder den Ältestenrat des Hauptvereins anzurufen. Hauptvorstand und Ältestenrat können nach Anhörung des Abteilungsvorstandes die getroffene Maßnahme revidieren.

## § 8 – Finanzen

(1) Die Finanzierung der Abteilungsaufgaben erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen sowie Erlöse aus Veranstaltungen.

(2) Die Abteilung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sonderbeiträge, Eintrittsgelder und Umlagen erheben.

## § 9 - Organe der Abteilung

### A) Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des BGB)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung an jedes stimmberechtigte Mitglied oder mittels Zeitungsnotiz in den örtlichen Tageszeitungen. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
  - a. Erstattung der Jahresberichte durch den Vorsitzenden und ggfs. die Fachwarte;
  - b. Erstattung des Kassenberichts durch den Kassenwart;
  - c. Bericht der Kassenprüfer;
  - d. Entlastung des Gesamtvorstandes;
  - e. Neuwahl der turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie eventueller Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber sowie Mitglieder und Beisitzer des Hauptvorstands;
  - f. Anträge.
- (4) Anträge von Mitgliedern zur Hauptversammlung müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingegangen sein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sowie die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre im rotierenden System gewählt. Abwesende Mitglieder sind vorausgesetzt ihrer vorab gegebenen Zustimmung wählbar.
- (6) Die Hauptversammlung wählt auch die Vertreter der Abteilung für den Hauptvorstand und Ältestenrat des Turn- und Sport-Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (8) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Abteilungsinteresse gebietet oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

## B) Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendwart und ggfs. dem Sportwart.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt neben der Vertretung der Abteilung die Wahrnehmung der Abteilungsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie Ausführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu Euro 2.500 entscheiden.
- (4) Der Abteilungsleiter kann über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu Euro 1.000 entscheiden. Der Abteilungsleiter informiert in der darauffolgenden Vorstandssitzung über diese Rechtsgeschäfte.

## C) Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und ggfs. den Fachwarten und den Beisitzern. Die Übungsleiter können zu den Sitzungen bei Bedarf beratend hinzugezogen werden.
- (2) Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Abteilungsangelegenheiten in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen sind. Die Obergrenze der Entscheidungsbefugnis liegt bei EUR 5.000.--. Bei höheren Ausgaben bedarf es einer Zustimmung der Generalversammlung.
- (3) Der Gesamtvorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Gesamtvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit ein Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung seines Amtes entheben.
- (5) Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Gesamtvorstand kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung ersetzt werden.

## § 10 - Haftung der Abteilung

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 11 - Loslösen aus dem Turn- und Sportverein, Zweckänderung oder Auflösung der Abteilung

- (1) Die Loslösung aus dem Turn- und Sportverein, die Zweckänderung oder Auflösung der Abteilung kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mit 3/4-Mehrheit beschließen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung einberufen werden, in welcher die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4-Mehrheit die Loslösung, Zweckänderung oder Auflösung beschließen können. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Abteilung an den Turn- und Sport-Verein Kandern 1844 e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

## § 12 - Satzungsänderungen und Inkrafttreten

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden, wenn die entsprechende Ankündigung in der Einladung erfolgt ist.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung im März 2018 in Kraft.